

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Miltzow OT Reinkenhausen

bestehend aus dem Geltungsbereich umfassend die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke

Gemarkung Miltzow, Flur 2

die Flurstücke 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 99/8, 99/9, 99/12, 99/15, 99/16, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/18, 101/20, 101/21, 101/23, 101/24, 101/25, 101/26, 101/27, 101/28, 101/29, 101/30, 101/31, 101/32, 101/33, 101/34, 101/35, 101/36, 101/37, 101/39, 101/40, 101/41, 101/42, 101/43, 101/44, 101/45, 101/46, 101/47, 145/1, 145/6, 192/2, 194/2, 194/3, 194/4, 196, 199/2, 199/3 anteilig die Flurstücke 98, 99/11, 99/17, 99/18, 101/9, 101/14, 145/4, 145/8, 145/9, 145/11, 145/12, 145/13, 145/16, 145/17, 145/18, 145/19, 191, 192/1, 193/3, 193/4, 194/1, 197/1, 198, 199/1

Gemarkung Reinkenhausen, Flur 1 die Flurstücke 52, 53/1, 53/2, 54, 55



Gemarkung Reinkenhausen Flur 2

die Flurstücke 2/6, 2/7, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6/3, 6/7, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 7/3, 7/4, 8/1, 9, 10/1, 11, 13/10, 13/15, 13/16, 13/17, 13/19, 13/20, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 17/1, 17/2, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19, 86, 87, 105, 106, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 108 anteilig die Flurstücke 1, 2/3, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 13/2, 13/4, 13/6, 13/13, 13/14, 16/1, 20, 74, 75, 76, 77, 78/5, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85

Gemarkung Reinkenhausen, Flur 3

die Flurstücke 3/1, 3/2, 5/1, 5/2, 5/3, 7/2, 9/6, 9/7, 9/8, 10, 12/1, 12/3, 13/2, 30, 35/1, 36, 47 anteilig die Flurstücke 4, 7/3, 8/1, 8/2, 9/3, 9/9, 13/1, 14, 15, 16, 17, 18/2, 29, 31, 32, 33, 34, 35/2, 36, 37, 38/1, 38/2, 48/1, 48/2, 50, 51/1, 51/2

- von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung Bereich Ortsweiterung (Erweiterungsflächen)
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15, öffentlich)
- Wohngebäude (Beispiel)
- Nebengebäude (Beispiel)
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten (Beispiel)
- Flurstücksnummer (Beispiel)
- Altlastverdächtige Fläche

GEMEINDE MILTZOW

LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 4 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB-Maßnahmen zum BauGB (Investitionserleichterungs- und Wohnbauförderungsgesetz) (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) OT Reinkenhausen

Zeichnerische und textliche Festsetzungen
Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVBl. S. 249) sowie des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Miltzow vom ... nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Miltzow vom ... mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Reinkenhausen erlassen:

1. - Räumlicher Geltungsbereich -

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (i.S.d. § 34 BauGB) der Gemeinde Miltzow, OT Reinkenhausen wird, wie in der Planzeichnung - Klarstellungssatzung - dargestellt, festgelegt.
- (2) Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

2. - Rechtsfolgen -

- (1) Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gehen als Innenbereichsgrundstücke.
- (2) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3. - Textliche Festsetzungen -

(§ 34 BauGB, § 4 (2a) Nr. 1 - 3 BauGBMaßnG)

- (1) Es können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden.

- (1.1) Auf den Erweiterungsflächen (gem. § 4 (2a) BauGB-Maßnahmegesetz) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

- (2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- (2.1) Der Eingriff auf den Erweiterungsflächen (gem. § 4 (2a) BauGB-Maßnahmegesetz) in Natur und Landschaft ist auszugleichen.

- (2.2) Zur Minderung der Auswirkungen des Eingriffes in Natur und Landschaft sind (gem. § 4 (2a) BauGB-Maßnahmegesetz) durch den jeweiligen Grundstückseigentümer der erweiterten Abrundungsflächen (als Erweiterungsfläche gekennzeichnet) pro Einzelhaus zu der Landschaft hin sechsreihige, 5m breite und mindestens 20m lange Hecken gemäß nachstehender Pflanzliste auf den jeweiligen Grundstücken anzupflanzen.

Der Aufbau der Hecken hat von den Rändern her mit Klein- und Mittelstrüchern, je eine Reihe versetzt (Abstand der Reihen 1,00m und Abstand der Pflanzen 2,00m) zu erfolgen. Die Mitte der Hecke ist mit zwei Reihen Großstrüchern oder Heistern auszubilden (Abstand der Reihen 1,00m und Abstand der Pflanzen 3,00m-4,00m). Pro laufende 5,00m Hecke ist ein Großbaum zu pflanzen.

Pflanzliste - Feldhecke

Heister:	Pflanzqualität 2 x v, m./o. B., Hochstamm, 150-200	Tilia cordata
Winterlinde		Acer campestre
Feldahorn		Sorbus aucuparia
Eberesche		Betula pendula
Sandbirke		Prunus avium
Vogelkirsche		Malus silvestris
Holz-Apfel		Prunus padus
Traubenkirsche		Salix fragilis
Knackweide		Salix caprea
Salweide		

Bei Baumpflanzungen stehen die gleichen Sorten wie bei den Heistern zur Wahl und müssen folgende Pflanzqualität haben: 2 x v, m. B., Hochstamm, SU 8-10

Sträucher:

Felsenbirne	Pflanzqualität 2 x v, o.B.	Amelanchier lamarckii
Haselnuß		Corylus avellana
Weißdorn		Crataegus monogyna
Zweifloriger Weißdorn		Crataegus laevigata
Hunds-Rose		Rosa canina
Heckenkirsche		Lonicera xylosteum
Faulbaum		Rhamnus frangula
Pflaflenhütchen		Eunonymus europaeus
Schliehe		Prunus spinosa
Schwarzer Holunder		Sambucus nigra
Wolliger Schneeball		Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball		Viburnum opulus

4. - Nachrichtliche Übernahmen -

Baudenkmäler

Objekte, die aus städtebaulichen oder in ihrer Architektur begründeten Kriterien heraus in die Denkmalliste des Landkreises Nordvorpommern aufgenommen wurden, sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Bei Maßnahmen an Baudenkmalen ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 einzuhalten. Besonders zu beachten ist § 6 (Erhaltungspflicht) und § 7 (Genehmigungsvorbehalt).

5. - Hinweise -

Baumschutz

Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Bodendenkmalpflege

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 und § 14 DSchG M-V ist der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

7. Genehmigung

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.02.01 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde am 23.02.01 von der Gemeindevertretung genehmigt.

Miltzow, den 23.02.01 Der Bürgermeister

Miltzow, den 23.02.01 Der Bürgermeister

7. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 23.02.01 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erläuterung von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246a (1), 1. Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.02.01 in Kraft getreten.

Miltzow, den 23.02.01 Der Bürgermeister

8. Beitrittsbeschluss

Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungserklärenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.01 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wird mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 23.02.01 bestätigt.

Miltzow, den 23.02.01 Der Bürgermeister

9. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Auskunft zu erhalten ist, sind vom 23.02.01 ab 23.02.01 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erläuterung von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246a (1), 1. Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.02.01 in Kraft getreten.

Miltzow, den 23.02.01 Der Bürgermeister

M 1:100000



Klarstellungssatzung OT Reinkenhausen

Gemeinde Miltzow
c/o Amt Miltzow, Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow

Satzung		
Proj.Nr.:	Plan-Nr.:	Maßstab:
S 2897	GP-01	M 1: 2.500
Datum:	Bearbeiter:	Blatt-Größe: (mm)
26.01.01	MS/NR	A 1
J.R.B.A.N		
STADTLANGLANDSCHAFTSPLANUNG EIN PARTNER DER ARCHITEKTENGRUPPE URBANPLANUNGSGEMEINSCHAFT...DIPL.-ING.V.DOENICH STERNSTRASSE 4...17589 GREIFSWALD TELEFON...03834 / 82 99 90 TELEFAX...03834 / 82 99 91 DU...03834 / 82 99 92		